Synopse Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 3 **Aufwandsentschädigung**	**§ 3** **Aufwandsentschädigung**
(1) Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinde- bzw. Ortschaftsrates und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an einer zu deren Vorbereitung notwendigen Fraktionssitzung sowie für die Teilnahme an Klausursitzungen der Gemeinderatsfraktionen und für alle sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt - <u>bei Gemeinderäten und bei beratenden Mitgliedern im Gemeinderat</u> 1.1 als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,-- EUR 1.2 als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 60,-- EUR - <u>bei Ortschaftsräten</u> 1.3 als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 60,-- EUR je Sitzung. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. (2) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- EUR pro Monat.	(1) Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinde- bzw. Ortschaftsrates und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an einer zu deren Vorbereitung notwendigen Fraktionssitzung sowie für die Teilnahme an Klausursitzungen der Gemeinderatsfraktionen und für alle sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt - <u>bei Gemeinderäten und bei beratenden Mitgliedern im Gemeinderat</u> 1.1 als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,-- EUR 1.2 als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 60,-- EUR - <u>bei Ortschaftsräten</u> 1.3 als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 60,-- EUR je Sitzung. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. (2) <u>Sitzungsgeld wird auch gewährt, wenn die entsprechende Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird.</u> <u>Der Nachweis für die Teilnahme an digital durchgeführten Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse notwendig sind, gilt durch eine entsprechende Bestätigung des Sitzungsleiters gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinderates als erbracht.</u> (3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- EUR pro Monat.

Synopse Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten bei Führung der Bürgermeister- Dienstgeschäfte anstelle des Ersatzes ihre Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Es werden die in § 1 Abs. 2 genannten um 50 % erhöhten Beträge gewährt. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.	(4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten bei Führung der Bürgermeister- Dienstgeschäfte anstelle des Ersatzes ihre Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Es werden die in § 1 Abs. 2 genannten um 50 % erhöhten Beträge gewährt. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
(4) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Stadtteile Lohrbach, Reichenbuch und Sattelbach erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für ihre gesamte Tätigkeit als Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 100 % des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (§ 9 Abs. 1 und Anlage zu § 2 Abs. 1 des Aufwandsentschädigungsgesetzes für ehrenamtliche Bürgermeister) der entsprechenden Größengruppen (Einwohnerzahl) der Stadtteile Lohrbach, Reichenbuch bzw. Sattelbach. Diese Aufwandsentschädigung gilt die gesamte Tätigkeit und alle Auslagen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher ab, soweit sie durch ihre Tätigkeit auf Stadtgebiet entstehen.	(5) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Stadtteile Lohrbach, Reichenbuch und Sattelbach erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für ihre gesamte Tätigkeit als Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 100 % des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (§ 9 Abs. 1 und Anlage zu § 2 Abs. 1 des Aufwandsentschädigungsgesetzes für ehrenamtliche Bürgermeister) der entsprechenden Größengruppen (Einwohnerzahl) der Stadtteile Lohrbach, Reichenbuch bzw. Sattelbach. Diese Aufwandsentschädigung gilt die gesamte Tätigkeit und alle Auslagen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher ab, soweit sie durch ihre Tätigkeit auf Stadtgebiet entstehen.
(5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers erhalten bei Führung der Ortsvorsteher- Dienstgeschäfte anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls die Entschädigung nach § 1 Abs. 2.	(6) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers erhalten bei Führung der Ortsvorsteher- Dienstgeschäfte anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls die Entschädigung nach § 1 Abs. 2.